



Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Karlskron
vom 31.05.2021
in der Sporthalle Karlskron
Beginn: 19:00 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

Anwesend sind:

Vorsitzender

Kumpf, Stefan

Mitglieder

Bachhuber, Kurt

Erscheint um 19:55 Uhr zu TOP 4.2

Brüderle, Hedwig

Doppler, Christopher

Finkenzeller, Reinhard

Froschmeir, Christine

Glöckl, Martin

Heimrich, Erika

Krammer, Dominik

Erscheint um 19:05 zu TOP 2.1

Krammer, Thomas

Raba, Florian

Schwinghammer, Andreas

Straub, Regina

Wendl, Martin

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Hagl, Gerhard

Urlaub

Moosheimer, Sylvia

Schardt, Markus

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Tagesordnung:

- 1. Genehmigung der Niederschrift vom 10.05.2021**
- 2. Bauangelegenheiten**
 - 2.1 Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienhauses, Bauort: FI-Nr.2148 Gmkg Adelshausen, Dorfstr.8, Aschelsried
 - 2.2 Bauantrag zum Neubau eines Doppelhauses mit 2 Doppelgaragen und 2 Fahrradgaragen, Bauort: FI-Nr.174/21 Gmkg Karlskron, An der alten Schmide 9 a u. 9 b, Karlskron
 - 2.3 Bauantrag zum Neubau eines erdgeschossigen Anbaus, Bauort: FI-Nr.665 Gmkg Karlskron, Rainweg 21 a, Grillheim
 - 2.4 Nachträglicher Antrag auf Befreiung zum Bauantrag zur Errichtung eines Doppelhauses mit zwei Doppelgaragen, Bauort: FI-Nr.715/20 Gmkg Karlskron, Eicherstr.4, Grillheim
 - 2.5 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines 2-Familienwohnhauses mit Garagen und Stellplätzen, Bauort: FI-Nr.1105/1 Gmkg Karlskron, nahe Probfeld
 - 2.6 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Bauort: FI-Nr.387/8 Gmkg Karlskron, Andreasstr.1, Mändelfeld
 - 2.7 Antrag auf Vorbescheid zur Neuerrichtung eines Einfamilienhauses mit zwei Vollgeschossen und Doppelgarage, Bauort: FI-Nr.316/10 Gmkg Karlskron, Ringstraße 37, Karlskron
- 3. Bauleitplanung Gemeinde Karlskron**
 - 3.1 Bauleitplanung Gemeinde- Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Aschelsried Nord-West", Aufhebungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB
- 4. Bauleitplanung Nachbargemeinden**
 - 4.1 Stadt Ingolstadt- Aufstellung Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr.934 "Weiherfeld Süd" und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren, Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs.1 BauGB
 - 4.2 Markt Hohenwart- Aufstellung Bebauungsplan Nr.48 "Campus", Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs.1 BauGB
 - 4.3 Markt Hohenwart- Aufstellung des Bebauungsplan Nr.54-Industriegebiet "Ziegelstadeläcker III" mit Teiländerung des BP Nr. 39 - Industriegebiet "Ziegelstadeläcker II" , Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB
- 5. Neubau Kindertagesstätte Karlskron**
 - 5.1 Information über die Bekanntgabe der Auftragsvergabe Gewerk Fassadenbau
 - 5.2 Bekanntgabe des Submissionsergebnisses und Auftragsvergabe Gewerk Heizung
 - 5.3 Bekanntgabe des Submissionsergebnisses und Auftragsvergabe Gewerk Lüftungstechnik
 - 5.4 Bekanntgabe des Submissionsergebnisses und Auftragsvergabe Gewerk Sanitär
 - 5.5 Bekanntgabe des Submissionsergebnisses und Auftragsvergabe Gewerk Photovoltaikanlage
 - 5.6 Bekanntgabe des Submissionsergebnisses und Auftragsvergabe Gewerk Elektroarbeiten
- 6. Erstellung eines Energienutzungsplan durch den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen**
- 7. Abwasserkonzept der Zukunft - Bekanntgabe des Submissionsergebnisses und Auftragsvergabe für den Neubau der Vakuumstation West in Karlskron**
- 8. Gewerbegebiet Brautlach - Wegenutzungsvereinbarung zum eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau durch die Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH**
- 9. Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Karlskron auf das Standesamt Reichertshofen - Abschluss der Vereinbarung mit der VGem Reichertshofen**

- 10. Information aus der Schulverbandsversammlung vom 25.05.2021: Kooperationsvertrag Schulverbund Karlshuld-Karlskron - Rücknahme Kündigung und Abschluss Erster Änderungsvertrag**
- 11. Anfragen und Mitteilungen**
 - 11.1 Derzeitige Corona-Lage
 - 11.2 Schaden im FFW-Haus Pobenhausen
 - 11.3 Storchennest auf Hackschnitzelkamin
 - 11.4 Eichenprozessionsspinner
 - 11.5 Durchführung von Ausschusssitzungen
 - 11.6 Öffnung von gemeindlichen Vereinshäusern

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 10.05.2021

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.05.2021 bestehen keine Einwendungen.

Angenommen

Ja 12 Nein 0

TOP 2 Bauangelegenheiten

TOP 2.1 Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienhauses, Bauort: FI-Nr.2148 Gmkg Adelshausen, Dorfstr.8, Aschelsried

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück FI-Nr.2148 Gmkg Adelshausen, Dorfstr.8 in Aschelsried der Neubau eines Mehrfamilienhauses beantragt. Das Mehrfamilienhaus (15,41 m x 8,99 m) wird in E+II+D-Bauweise mit einem Satteldach errichtet. Auf dem Grundstück werden 8 Stellplätze errichtet. Es werden im Mehrfamilienhaus 2 Vollgeschosse mit 4 Wohnungen errichtet.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden nicht eingehalten. Es wird folgende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt.

Die GRZ von max. 0,35 wird auf 0.98 überschritten.

Begründung:

Das Bauvorhaben Neubau eines Mehrfamilienhauses entspricht der Größe und Höhe dem bestehenden Gebäude das ersetzt werden soll.

Es findet somit keine Veränderung bzw. eine Verschlechterung der jetzt vorhandenen Gegebenheit statt.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar, die Grundzüge der Planung werden nicht berührt und die Befreiung ist mit den öffentlichen Belangen vertretbar. Außerdem werden die nachbarrechtlichen Interessen gewahrt. Es sind keine Abweichungen bezüglich der Abstandsflächen erforderlich.

Das Grundstück ist im verbindlichen Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche (Dorfgebiet) dargestellt. Gemäß § 5 der BauNVO sind Wohngebäude zulässig.

Sofern eine Bebauung mit höherer Ausnutzung vorhanden ist, genießt diese Bestandsschutz. Dies ist hier der Fall, da das Grundstück bereits vor in krafttreten des Bebauungsplans (1995) mit landwirtschaftlichen Nebengebäuden bebaut war.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Bauantrag behandelt und beschließt der erforderlichen Befreiung zu der GRZ-Überschreitung zuzustimmen.

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Angenommen**Ja 13 Nein 0****TOP 2.2 Bauantrag zum Neubau eines Doppelhauses mit 2 Doppelgaragen und 2 Fahrradgaragen, Bauort: FI-Nr.174/21 Gmkg Karlskron, An der alten Schmiede 9 a u. 9 b, Karlskron**

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück FI-Nr.174/21 Gmkg Karlskron, An der alten Schmiede 9 a u. 9 b in Karlskron der Neubau eines Doppelhauses mit 2 Doppelgaragen und 2 Fahrradgaragen errichtet. Das Doppelhaus (14,02 m x 10,99 m) wird in D+II-Bauweise mit einem Zeltdach mit 20 Grad Dachneigung errichtet. Die 2 Doppelgaragen mit 2 Fahrradgaragen (15 m x 6 m) werden mit einem Flachdach errichtet.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Das Grundstück ist im verbindlichen Flächennutzungsplan zum Teil als gemischte Baufläche (Mischgebiet) und zum Teil als gewerbliche Baufläche dargestellt. Zulässig sind in Mischgebieten gemäß § 6 BauNVO Wohngebäude.

Die Zufahrt erfolgt über ein eingetragenes Geh- und Fahrrecht über die FI-Nrn. 174/11 u. 174/20 Gmkg Karlskron.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Bauantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Angenommen**Ja 13 Nein 0****TOP 2.3 Bauantrag zum Neubau eines erdgeschossigen Anbaus, Bauort. FI-Nr.665 Gmkg Karlskron, Rainweg 21 a, Grillheim**

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück FI-Nr.665 Gmkg Karlskron, Rainweg 21 a in Grillheim der Neubau eines erdgeschossigen Anbaus beantragt. Der Anbau (7,00 x 5,10 m) wird mit einem Pultdach mit 5 Grad Dachneigung errichtet.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 14 „Ortsmitte Grillheim“. Die Festsetzungen werden nicht eingehalten.

Es werden folgende Befreiungen beantragt:

Befreiung von den Festsetzungen Nr. 4.1, 6.2 und 7.3

4.1 Außerhalb der Baugrenzen dürfen keine Nebengebäude nach § 14 der BauNVO errichtet werden.

6.2 An- und Nebenbauten sind an das Hauptgebäude gestalterisch anzugleichen

7.3 Die Garagen einschl. Nebengebäude müssen Satteldächer bzw. Schleppdächer und die gleiche Dachneigung wie das Hauptgebäude erhalten.

Der erdgeschossige Anbau ist mit einem Pultdach aus Blech von 5 Grad Dachneigung geplant und überschreitet die Baugrenze im Westen um 4 m.

Begründung:

Der Anbau ist für die private Nutzung von Arbeitsgeräten vorgesehen und benötigt eine Verbindung über die Garage. Um noch ausreichend nutzbare Fläche zu schaffen ist der Anbau mit einer geringen Dachneigung von 5 Grad geplant.

Das Wohngebäude war schon vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes vorhanden.

§ 31 Ausnahmen und Befreiungen

(2) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylberechtigenden, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt und die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und die Nachbarn haben dem Vorhaben zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Bauantrag behandelt und beschließt der erforderlichen Befreiung zu der Baugrenzenüberschreitung im Westen um 4 m, der Dachform Pultdach und der Dachneigung von 5 Grad zuzustimmen.

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Angenommen
Ja 13 Nein 0

TOP 2.4 Nachträglicher Antrag auf Befreiung zum Bauantrag zur Errichtung eines Doppelhauses mit zwei Doppelgaragen, Bauort: FI-Nr.715/20 Gmkg Karlskron, Eicherstr.4, Grillheim

Zum Bauantrag zur Errichtung eines Doppelhauses mit Doppelgarage wird nachträglich eine Befreiung von den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes beantragt. Das Doppelhaus (19,50 m x 9,25 m) wird in D+II-Bauweise mit einem Satteldach mit 30 Grad Dachneigung errichtet. Auf der Südseite des Doppelhausdaches wird eine Schleppgaube mit 5 Grad Dachneigung errichtet. An der West- und Ostseite an dem Doppelhaus angebaut, wird je eine Doppelgarage (7,02 m x 6,00 m) mit einem Flachdach errichtet. Es soll das Dachgeschoß zusätzlich ausgebaut werden, das aber kein Vollgeschoß wird. Der Bauantrag wurde in der Sitzung vom 10.05.2021 behandelt.

Es wird von den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplans folgende Befreiung beantragt.

Festsetzung Nr. 4. Die GFZ darf 0,5 nicht überschreiten

Festsetzung Nr. 5. Geschoßflächen in nicht Vollgeschossen müssen mitgerechnet werden.

Beantragte Befreiung:

Obwohl das Dachgeschoß mit Aufenthaltsräumen ausgebaut wird, soll diese Fläche entgegen des Bebauungsplanes nicht bei der GFZ eingerechnet werden.

Begründung:

Zur Schaffung von Wohnraum z.B.: für ein Familienmitglied bzw. ein Au-Pair oder einer Pflegekraft, soll das Dachgeschoss ausgebaut werden. Die GFZ der Vollgeschosse, EG+OG wird nach der BauNVO eingehalten.

§ 31 Befreiungen

(2) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder

2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder

3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt und die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und nachbarliche Interessen werden nicht beeinträchtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Antrag auf nachträgliche Befreiung von den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplans behandelt und erteilt der erforderlichen Befreiung zu der GFZ-Berechnung seine Zustimmung.

Angenommen

Ja 13 Nein 0

TOP 2.5 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines 2-Familienwohnhauses mit Garagen und Stellplätzen, Bauort: FI-Nr.1105/1 Gmkg Karlskron, nahe Probfeld

Mit dem Antrag auf Vorbescheid wird auf dem Grundstück FI-Nr.1105/1 Gmkg Karlskron, nahe Probfeld die Überprüfung der Zulässigkeit zum Neubau eines 2-Familienhauses mit Garagen und Stellplätzen beantragt.

Das Grundstück FI-Nr.1105/1 Gmkg Karlskron hat eine Größe von 1820 m² und befindet sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB im baulichen Außenbereich.

Bei dem Vorhaben ist kein Privilegierungsgrund nach § 35 Abs.1 BauGB (z.B.: als landwirtschaftliches Vorhaben) gegeben. Es handelt sich hier um ein sog. sonstiges Vorhaben, das nach § 35 Abs.2 BauGB zu beurteilen ist.

Das Grundstück liegt umschlossen von drei bebauten Grundstücken. Eine Kanalteilerschließung wurde bereits 1997 in Höhe von 11.244 DM bezahlt.

Bei Außenbereichsvorhaben kann die Gemeinde die Erteilung des Einvernehmens unter Hinweis auf die fehlende Privilegierung eines Vorhabens ablehnen oder wenn Belange nach § 35 Abs.3 BauGB beeinträchtigt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Antrag auf Vorbescheid behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Vorbescheidsantrag. Die Erschließung ist gesichert.

Angenommen

Ja 13 Nein 0

TOP 2.6 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Bauort: FI-Nr.387/8 Gmkg Karlskron, Andreasstr.1, Mändlfeld

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück FI-Nr.378/8 Gmkg Karlskron, Andreasstr.1 in Mändlfeld der Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage beantragt. Das Einfamilienhaus (11,74 m x 10,49 m) wird in E+II-Bauweise mit einem Zeltdach mit 22 Grad Dachneigung errichtet. Die Doppelgarage (6,74 m x 6,19 m) wird im Einfamilienhaus integriert mit einem Pultdach mit 14 Grad Dachneigung errichtet.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden nicht eingehalten. Es wird folgende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt.

Festsetzung durch Text

Nr. 4 Die GFZ darf den Wert von 0.5 und die GRZ den Wert von 0,35 nicht überschreiten.

Die GFZ von 0,5 wird um 0,07 auf 0,57 überschritten

Die GRZ von 0,35 wird um 0,02 auf 0,37 überschritten

Begründung:

Diese leichte Überschreitung resultiert aus meinem Wunsch des diesbezüglichen Baukörpers.

§ 31 BauGB Befreiungen

(2) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbewerbern, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt und die Abweichung ist städtebaulich vertretbar, die Nachbarn haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Bauantrag behandelt und beschließt den erforderlichen Befreiungen zu der GFZ- und GRZ-Überschreitung um 0,07 bzw. 0,02 zuzustimmen.

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauantrag.

Angenommen

Ja 13 Nein 0

TOP 2.7 Antrag auf Vorbescheid zur Neuerrichtung eines Einfamilienhauses mit zwei Vollgeschossen und Doppelgarage, Bauort: FI-Nr.316/10 Gmkg Karlskron, Ringstraße 37, Karlskron

Mit dem Antrag auf Vorbescheid wird auf dem Grundstück FI-Nr.316/10 Gmkg Karlskron, Ringstr.37 in Karlskron die Überprüfung der Zulässigkeit zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit zwei Vollgeschossen und Doppelgarage beantragt. Das Einfamilienhaus soll mit ca. 9 m x 12 m Außenmaßen errichtet werden. Die Doppelgarage soll mit ca. 7 m x 10 m errichtet werden. Die Zufahrt soll über das Baugebiet Straßäcker FI-Nr.1289 Gmkg Karlskron erfolgen.

Die FI-Nr.1289 Gmkg Karlskron ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr.37 „Straßäcker 1. Änderung“ als Wirtschaftsweg, Fuß- und Radweg unter Nr. 5. als Öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Eine Erschließung des Grundstücks über den Wirtschafts-, Fuß- und Radweg ist nicht möglich. Der Weg wurde hier bewusst nicht als öffentliche Straße ausgebaut, sondern nur als Fuß- und Radweg. Dieser ist zudem noch durch eine festgesetzte Grünfläche vom Grundstück getrennt und kann auch aus diesem Grund nicht als Erschließungsmöglichkeit dienen.

Eine Ausnahme wurde nur für das Gebäude auf FI.-Nr. 316/15 gemacht, da dieses Gebäude bereits bestand. Hierfür wurden im Bebauungsplan aber auch die Fläche für Dienstbarkeiten (Geh-, Fahrt- und Leitungsrecht) festgesetzt.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Im verbindlichen Flächennutzungsplan ist das Grundstück zum Teil als gemischte Bau- und Wohnbaufläche dargestellt.

Bei den **Gemeinderäten** entsteht bezüglich der Zufahrt eine rege Diskussion.

GR Schwinghammer bringt den Einwand, dass alle Anlieger, welche an das Baugebiet Straßäcker angrenzen, bei der Baugebietsanweisung gefragt wurden, ob sie sich an den Erschließungskosten beteiligen. Der Grundstückseigentümer Herr XY, hat dies jedoch abgelehnt, obwohl bei einer späteren Bebauung seines Grundstücks eine Erschließung vom Baugebiet Straßäcker nicht möglich sein wird. Nun würde seinem Sohn, welcher auf dem westlichen Grundstücksteil ein Einfamilienhaus errichten möchte, die Erschließung zum Grundstück über die FI.Nr. 1289 gewährt, ohne jegliche Eigenbeteiligung.

GR Wendl fragt nach, ob die Gemeinde die Erschließungskosten nachträglich noch von Herrn Hufnagl fordern könnte?

Geschäftsleiter Herr Donaubauer ist der Meinung, dass dies nicht möglich sein wird. Es wurde jedoch im Detail nicht geprüft, da es sich hier um keinen Bauantrag, sondern um einen Vorbescheidsantrag handelt.

GR Krammer Dominik und **GR Schwinghammer** sind der Ansicht, wenn bei diesem Vorbescheidsantrag einer Erschließung von Straßäcker her zugestimmt wird, dann muss bei einer evtl. Bebauung der FI.Nr. 316/9 ebenfalls zugestimmt werden.

Der **Vorsitzende** ist der Meinung, dass es baurechtlich kein Problem darstellt, die Frage stellt sich nur, ob er eine Zufahrt bekommt. Hier sieht er jedoch für die Gemeinde keinen Nachteil.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Antrag auf Vorbescheid behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Vorbescheidsantrag.

Abgelehnt

Ja 1 Nein 12

TOP 3 Bauleitplanung Gemeinde Karlskron

TOP 3.1 Bauleitplanung Gemeinde- Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Aschelsried Nord-West", Aufhebungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB

Der Antragsteller/Bauherr beantragt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.2 „Aschelsried Nord-West“.

Das Grundstück Fl-Nr.2142/8 Gmkg Adelshausen befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.2 „Aschelsried Nord-West“. Es wurde ein Bauantrag zur Aufstockung eines bestehenden Wohnhauses mit Errichtung einer zweiten Wohneinheit 2019 eingereicht. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen eine Baugenehmigung zurzeit nicht zu.

Es ist beabsichtigt eine Traufhöhe mit einer Höhe von mehr als 5,9 m zu errichten, um im Obergeschoß den Platz optimal auszunützen. Der Bebauungsplan erlaubt nur eine Traufhöhe mit 5,9 m.

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hat dem Bauherrn erklärt, dass für die Überschreitung (Traufhöhe) der Festsetzung im Bebauungsplan, keine Befreiung erteilt wird. Es sind die Grundzüge der Planung betroffen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes aus dem Jahre 1973 sind nicht mehr zeitgemäß. Die vorgeschriebene Bauhöhe von 5,90 m widerspricht sich mit der Angabe E+I und dadurch ist es nicht möglich eine sinnvolle Nachverdichtung zu planen. Da im Geltungsbereich die Baugrundstücke zu 100 % bebaut sind, ist eine Aufhebung städtebaulich vertretbar. Damit entsprechen diese Vorgaben nicht den Forderungen des Baugesetzbuches nach einem sparsameren Umgang mit Grund und Boden.

Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung erscheint die Beurteilung der Zulässigkeit künftiger Bauvorhaben nach § 34 BauGB (Innenbereich) als völlig ausreichend.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Aschelsried Nord-West“ behandelt und beschließt den nicht mehr zeitgemäßen Bebauungsplan ersatzlos aufzuheben. Es soll eine maßvolle Nachverdichtung der bebauten Grundstücke ermöglicht werden.

Die Kosten für das Bauleitverfahren zur Aufhebung der älter als 20 Jahre alten Bebauungspläne übernimmt die Gemeinde Karlskron gemäß dem GR-Beschluss vom 06.07.2020.

Angenommen

Ja 13 Nein 0

TOP 4 Bauleitplanung Nachbargemeinden

TOP 4.1 Stadt Ingolstadt- Aufstellung Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr.934 "Weiherfeld Süd " und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren, Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs.1 BauGB

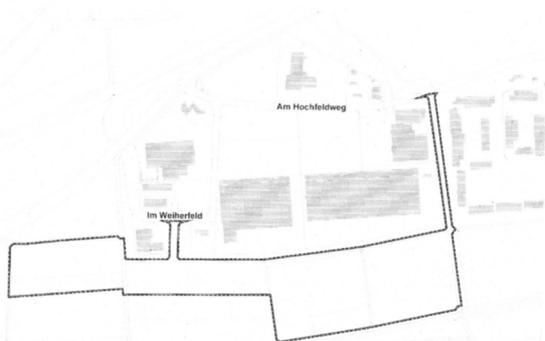
Die Gemeinde Karlskron wird als Nachbargemeinde der Stadt Ingolstadt bei der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr.934 „Weiherfeld Süd“ und der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 4 Abs.1 BauGB beteiligt.

Der Stadtrat hat am 11.02.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes- und Grünordnungsplanes Nr.934 „Weiherfeld Süd“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen im Rahmen eines Parallelverfahrens beschlossen.

Der Geltungsbereich des des Bebauungsplanes- und Grünordnungsplanes umfasst ganz oder teilweise die Grundstücke der FI-Nrn 432, 433, 524, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 534/2, 534/3, 534/23, 534/56, 546 und 550/1 der Gmkg Zuchering.

I.3.1 Lage

Das Bebauungsplangebiet liegt ca. 6,5 km Luftlinie südlich des Stadtzentrums der Stadt Ingolstadt. Das Gebiet grenzt im Nordwesten an ein Biotop und nordöstlich an das Gewerbegebiet „Weiherfeld“. Im Osten bildet ein bestehender Feldweg die Begrenzung des geplanten Baugebietes. Südwestlich des Planungsgebietes grenzen Ackerflächen an. Im östlichen Südtteil rahmt der „Militärkanal“ den geplanten Bereich ein. Die Autobahn A9 befindet sich östlich des potentiellen Bebauungsplanumgriffs in ca. 4,5 km Luftlinie. Die Gemeindegebiete des Marktes Manching, zugehörig zum Landkreis Pfaffenhofen, und der Gemeinde Karlskron, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, sind im Osten und Süden ca. 300 m entfernt.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 934 „Weiherfeld Süd“



Lageplan zur Flächennutzungsplanänderung

Die geplante Maßnahme „B16, 4-streifiger Ausbau St 2043 – B13“ ist im derzeit gültigen Bundesverkehrswegeplan im vordringlichen Bedarf enthalten. Die Verlegung der B16 ist in einer Untersuchungsvariante Richtung Süden geplant und würde dann das Planungsgebiet in der nordwestlichen Ecke schneiden. Gemäß §9 FStrG folgen dann zudem bis zu einem Abstand von 20 m die Anbauverbotszone und bis zu einem Abstand von 40 m die Anbaubeschränkungszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

Die Planung und der Geltungsbereich werden im weiteren Verfahren, nach entsprechenden Stellungnahmen der Fachämter zum zukünftigen Verlauf der Bundesstraße, konkretisiert und angepasst.

I.3.3 Größe

Gesamtfläche des Geltungsbereiches:	ca. 13,60 ha	100,0	%
-------------------------------------	--------------	-------	---

I.3.4 Beschaffenheit/Baugrund/Grundwasserverhältnisse

Das Baugebiet fällt nach Süden ab. Das Geländeniveau des neu geplanten Gewerbegebietes wird sich an der Geländehöhe der Straße „Am Weiherfeld“ im Norden orientieren.

Für das Plangebiet konnten laut den Grundwasserflurabstandskarten der Ingolstädter Kommunalbetriebe folgende Grundwasserflurabstände ermittelt werden:

mittlerer Grundwasserflurabstand (MW)	ca. 3,0 bis 3,5 m
mittlerer höchster Grundwasserflurabstand (MHGW)	ca. 2,5 bis 3,0 m

Dies führt vor allem im südlichen Randbereich zu problematischen Flurabständen, da sich dort auch eine Hochflutmulde befindet.

Im südlichen Teil des Bebauungsplanes befindet sich der „Militärkanal“ von 1790, der zur Entwässerung des Donaumooses angelegt wurde. Der dort angrenzende Bereich wird bei Hochwasser wahrscheinlich überflutet.

Die im Untergrund vorliegenden Kiese (Niederterrasse aus dem Quartär) besitzen eine sehr gute Durchlässigkeit, womit eine ausreichende Versickerungsfähigkeit der Böden gewährleistet ist.

Weitere Aussagen zu den Baugrund- und Grundwasserverhältnissen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht gemacht werden. Im Rahmen der Trägerbeteiligung werden nähere Erkenntnisse zum Baugrund erwartet und im Laufe des Verfahrens eingearbeitet.

Art der baulichen Nutzung

Aufgrund des Wachstumsdrucks der Stadt Ingolstadt soll südlich der B16, anschließend an das vorhandene Gewerbegebiet Weiherfeld, und somit im räumlichen Zusammenhang, eine zusätzliche Fläche mit ca. 13,6 ha einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden.

Hierfür wird die Fläche innerhalb des Bebauungsplans als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO ausgewiesen. Das zukünftige Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren Grundstücksflächen werden sich an dem umgebenden rechtskräftigen Bebauungsplan orientieren.

Die bereits im Bebauungsplan Nr. 930 Äll „Weiherfeld“ festgesetzte Unzulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit einer Verkaufsfläche von mehr als 700 m² wird übernommen.

Zusätzlich werden für die Einzelhandelsbetriebe nachfolgende Nutzungseinschränkungen bzgl. der zentrenrelevanten Kernsortimente getroffen.

Ausgeschlossen sind folgende Sortimente des Innenstadtbedarfs:

- Bekleidung, Baby- und Kinderartikel
- Brillen und Zubehör, optische Erzeugnisse
- Bücher, Zeitungen, Zeitschriften
- Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel, Haushaltswaren
- Haus- und Heimtextilien, Bettwaren
- Medizinische und orthopädische Produkte
- Schuhe und Lederwaren
- Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf
- Parfümeriewaren
- Spielwaren
- Uhren und Schmuck

Mit der Unzulässigkeit von Sortimenten des Innenstadtbedarfs bei Einzelhandelsbetrieben im Gewerbegebiet wird den Aussagen des SEEK (Städtebauliches Einzelhandelsentwicklungskonzept) gefolgt. Das Ziel des Ausschlusses der vorgenannten Waren ist es, keinen zusätzlichen Konkurrenzstandort zur Altstadt und den umliegenden Mittelzentren zu schaffen.

Jedoch wird o.g. Auswahl als begleitendes Angebot in sogenannten Randsortimenten für max. 10 % der Verkaufsfläche zugelassen. Dies folgt der Empfehlung des SEEK, da auch nicht zentrenrelevante Betriebe als begleitendes Angebot (Randsortiment) zentrenrelevante Angebote führen und ein genereller Ausschluss aus Sicht der Rechtsprechung (vgl. OVG Münster 10 D 52/08.NE vom 04.12.2009) kritisch zu sehen ist.

Die Festsetzung zur Unzulässigkeit von Vergnügungsstätten, Bordellen und bordellähnlichen Betrieben wurde getroffen, um den Charakter des Gewerbegebietes zu schützen. So soll auch einer Entwicklung entgegengewirkt werden, die in nicht entsprechend reglementierten Gewerbegebieten häufig zu einer unerwünschten Konzentration solcher Nutzungen führt (Trading-Down-Effekt).

Straßen und Wege

Das neue Baugebiet soll über die Straße „Am Weiherfeld“ als Stich von Norden kommend und von Osten über das bestehende „Mändlfelder Teerstraße“ erschlossen werden. Letztere muss mind. auf 6,5 m Breite mit kombiniertem Geh- und Radweg ausgebaut werden.

Die innere Erschließung soll mit demselben Straßenquerschnitt hergestellt werden, wie der nördliche Erschließungsstich. Im weiteren Verfahren wird die Planung konkretisiert.

Das notwendige Verkehrsgutachten soll in einer Gesamtbetrachtung mit dem bereits im Verfahren befindlichen Bebauungsplan 933 „Weiherfeld Ost“ erstellt werden. Im Zuge dessen wird auch ein Kreisverkehr im Norden des „Mändlfelder Teerstraße“ geprüft, welcher die Gewerbegebiete „Weiherfeld“, „Weiherfeld Ost“ und „Weiherfeld Süd“ verknüpfen und zur besseren Erschließung beitragen soll.

I.9 Immissionen/Emissionen

Im geplanten Gewerbegebiet liegt nur ein geringfügiger Teilbereich im Nordwesten im Wirkungsbereich von Schallemissionen der nördlich angrenzenden Bahnlinie und der B16. Deswegen spielt der Verkehrslärm eher eine untergeordnete Rolle.

Der komplette Planungsumgriff ist im Wirkungsbereich des in der Nachbarschaft angesiedelten Gewerbes. Die Schallabstrahlung des neuen GE unter Einbeziehung der Vorbelastung des vorhandenen Gewerbes ist im weiteren Verfahren gutachterlich zu ermitteln. Insbesondere sind hierbei auch Auswirkungen auf die südlich gelegene Siedlung „Mändlfeld“ im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen zu betrachten.

Zweck der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeit wird möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert. Auch die möglichen Planalternativen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Plangebietes in Betracht kommen, werden einbezogen.

Frühzeitige Behördenbeteiligung

Durch die frühzeitige Behördenbeteiligung werden die betroffenen Behörden, Nachbarkommunen und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Aufstellung des Bebauungsplans unterrichtet. In diesem Zusammenhang erfolgt die Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die Aufforderung zur Stellungnahme, insbesondere zur Äußerung auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.

Träger öffentlicher Belange sind Behörden und Stellen die Aufgaben und Planungen im öffentlichen Interesse wahrzunehmen haben. Durch die gemeindliche Planung zur Bodennutzung werden sie in ihrem Aufgabenbereich berührt.

In diesem Stadium der Bauleitplanung werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen, sowie Einwendungen gesammelt und anschließend bewertet.

Der **Vorsitzende** würde der Stadt Ingolstadt folgenden Vorschlag unterbreiten:

Da die Gemeinde im kommenden Jahr die Krammerstraße bis zur Gebietsgrenze repariert, wäre es angebracht, wenn die Stadt Ingolstadt im Rahmen des Bebauungsplans in Umgriff die Brücke Richtung Mändlfeld mit aufnehmen würde und diese, da sie sehr schmal ist, weiter ausbaut.

GR Krammer Thomas würde diese Empfehlung auch an die Stadt Ingolstadt weitergeben, da diese bei der Aufstellung des Baugebietes Straßäcker den Einwand brachte, dass zugestimmt wird, wenn die verkehrliche Erschließung gesichert ist.

GRin Froschmeir befürchtet, dass bei einem Ausbau der Brücke, das Verkehrsaufkommen in Mändlfeld größer wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit der Aufstellung des Bebauungs- u. Grünordnungsplans Nr.934 „Weiherfeld Süd“ und der Änderung des Flächennutzungsplanes befasst und erhebt Einwendungen bzw. ist in Ihren öffentlichen Belangen betroffen.

Der Ortsteil Mändlfeld ist im verbindlichen Flächennutzungsplan zum Teil als Wohnbauflächen und Flächen für die Landwirtschaft (Ackerland) dargestellt.

Der Hochwasserschutz ist im Norden des Ortsteiles Mändlfeld durch hydraulische Berechnungen mittels Baugrund- und Bodengutachten nachzuweisen. Der Immissionsschutz ist durch ein Schallschutzgutachten bezogen auf die Auswirkungen des Ortsteiles Mändlfeld nachzuweisen.

Die Schutzgüter für Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sind bei den hohen Umweltauswirkungen besonders zu betrachten und die erforderlichen Ausgleichsregelungen zu erarbeiten.

Die Gemeinde Karlskron empfiehlt, dass die Straße von Mändlfeld kommend mit der Brücke über den Militärkanal auch mit in den Bebauungsplan aufgenommen bzw. die Brücke saniert wird.

Angenommen

Ja 13 Nein 0

TOP 4.2 Markt Hohenwart- Aufstellung Bebauungsplan Nr.48 "Campus", Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs.1 BauGB

GR Bachhuber erscheint zur Sitzung.

Die Gemeinde Karlskron wird als Nachbargemeinde des Marktes Hohenwart bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.48 „Campus“ im Verfahren nach § 4 Abs.1 BauGB beteiligt.

Anlass der Planung

Der Marktgemeinderat des Marktes Hohenwart hat in seiner Sitzung am 10.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 55 „Hohenwart – Campus“ zum Neubau der Grund- und Mittelschule sowie der Sporthalle beschlossen.

Da das bestehende Schulgebäude sanierungsbedürftig ist, kam die Marktgemeinde nach ausführlicher Diskussion unter Einbezug von Fachmeinungen zu dem Entschluss, dass ein Neubau der günstigere Weg ist. Im Zuge der Maßnahme wird das gesamte Planungsgebiet als Bildungsstandort „Hohenwart – Campus“ mit Flächen für das geplante Schulgebäude, Sportanlagen und einer Kindertagesstätte neustrukturiert. Um diese Entwicklung städtebaulich zu steuern ist die Aufstellung des Bebauungsplans notwendig.

Lage

Das Plangebiet befindet sich im Osten des Ortsteils Klosterberg, nördlich des Hauptortes Hohenwart. Es wird im Westen durch die Kreisstraße PAF 13 und im Süden durch die Schulstraße begrenzt. Im Nordosten grenzt der Geltungsbereich an das Landschaftsschutzgebiet „Paartal“ an. Das Plangebiet schließt an die bestehenden Bebauungspläne Nr. 21 „Hohenwart Sportgelände“ im Südosten und Nr. 46 „Am Kerschberg II“ im Westen an. In unmittelbarer Nähe befindet sich der Kindergarten St. Wolfgang, die Kindergrube Selige Richildis sowie der Friedhof Hohenwart.

Ziele und Zwecke der Planung

Der Markt Hohenwart und der Schulverband Hohenwart mit den Nachbargemeinden Brunnen und Waidhofen streben mit der Planung eine langfristige Sicherung der Grund- und Mittelschule in Hohenwart an. Aufgrund der Lage im ländlichen Raum übernimmt die Schule eine bedeutende Funktion und sichert die grundlegende Schul- und Bildungsversorgung der Kinder und Jugendlichen mit kurzen Schulwegen. Die Schule soll ferner mit umfangreichen Sportstätten ausgestattet werden, die auch für Veranstaltungen und für den Vereinssport zur Verfügung stehen. Damit wird neben der Aufwertung des Bildungsstandorts auch eine Aufwertung des Sport- und Freizeitangebots erreicht und mehr Menschen profitieren von der Umstrukturierung.

Nach reiflichen Überlegungen des Schulverbands soll ein Neubau des Schulgebäudes im Norden des Plangebiets, der aktuell als Fußballplatz genutzt wird, errichtet werden. Die Außen-sportanlagen, die durch den Neubau überplant werden, werden nach Baufertigstellung und

Abriss des bestehenden Schulgebäudes im Süden des Plangebiets neu errichtet. Somit ist keine Interimslösung zur Unterbringung der Schule notwendig.

Darüber hinaus ist für den aktuell als Stellplatz- und Grünfläche genutzten Bereich zwischen Kindergarten und Schule der Neubau einer dringend benötigten Kindertagesstätte für den Markt Hohenwart geplant. Die bestehende gemischte Einrichtung (Kindergarten, Krippe) einschließlich Erweiterungsbauteil (Container) reichen nicht mehr zur Deckung des Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen aus. zur Verfügung. Dies liegt neben der mit der Ausweisung des Baugebiets Kerschberg II einhergehenden Zunahme an Kindern auch an der sich ändernden Nachfrage an Betreuungsplätzen. Mittlerweile steigt auch im ländlichen Raum der Bedarf an Betreuungsplätzen für jüngere Kinder (Kinderkrippe), für eine Nachmittagsbetreuung (Ganztag, Hort) und an flexiblen Betreuungsmodellen. Für Krippengruppen gibt es keine Vorschrift für die Größe der Freispielfläche, jedoch soll mit der Planung für jede Gruppe eine geeignete Fläche zur Verfügung stehen. Der Standort dieser Einrichtung zeichnet sich dadurch aus, dass eine Nutzung der weiteren Sport- und Freizeittflächen oder des Erholungsbereichs entlang der Paar denkbar ist.

Folgende Planungsziele liegen der Aufstellung des Bebauungsplans zugrunde:

- Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen für das Schulgebäude mit Sporthalle, das Freisportgelände und für Kindertagesstätte
- Unterbringung einer ausreichenden Zahl an Stellplätzen für alle Nutzungen
- Erhalt des umfangreichen Gehölzbestands und Einbindung in den hochwertigen Landschaftsraum der Paar
- Verbesserung der Verkehrs- und Erschließungssituation
- Sicherung des Regenrückhaltebeckens

Bei der Erstellung des Bebauungsplanentwurfs wurden zudem die Anforderung des Natur- und Artenschutzes beachtet. Zum angrenzenden Landschaftsschutzgebiet „Paartal“ wurde im Nordwesten bewusst ein ca. 3 m breiter Streifen nicht in den Umfang des Bebauungsplans aufgenommen. Zudem wird entlang der Grenze des Geltungsbereichs eine lockere Baumstruktur geplant, die das Einfügen in die Landschaft gewährleistet.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.48 „Campus“ befasst und erhebt keine Einwendungen bzw. die Gemeinde Karlskron ist nicht in ihren öffentlichen Belangen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes betroffen.

Angenommen

Ja 14 Nein 0

TOP 4.3 Markt Hohenwart- Aufstellung des Bebauungsplan Nr.54-Industriegebiet "Ziegelstadeläcker III" mit Teiländerung des BP Nr. 39 - Industriegebiet "Ziegelstadeläcker II" , Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB

Die Gemeinde Karlskron wird als Nachbargemeinde des Marktes Hohenwart bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.54 - Industriegebiet „Ziegelstadeläcker III“ mit Teiländerung des BP Nr. 39 - Industriegebiet "Ziegelstadeläcker II" im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt.

Es findet nun vom 19.05.21 bis 21.06.2021 die öffentliche Auslegung statt.

Anlass der Planung

Der Marktgemeinderat des Marktes Hohenwart hat in seiner Sitzung am 19.10.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54 „Industriegebiet – Ziegelstadeläcker III“ zur Erweiterung der bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete südlich des Ortsteils Thierham und der B 300 beschlossen. Anlass der Planung ist der dringende Bedarf an weiteren Gewerbeflächen für ortsansässige Betriebe sowie der Flächenbedarf eines benachbarten Betriebes. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist notwendig, um die weitere Entwicklung der zusammenhängenden Gewerbeflächen städtebaulich zu steuern und zu sichern. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans kann sowohl Baurecht geschaffen als auch weitere öffentliche Belange berücksichtigt werden.

Ziele und Zwecke der Planung

Die Region Ingolstadt ist derzeit geprägt durch eine hohe Eigendynamik. Der Bevölkerungszuwachs und die Wirtschaftsdynamik liegen mit an der Spitze Bayerns. Dieser Dynamik soll unter anderem durch ausreichende, bedarfsgerechte Bereitstellung von Bauflächen Rechnung getragen werden.

In Hohenwart besteht dringender Bedarf an weiteren gewerblichen Bauflächen. So liegen der Marktgemeinde Anfragen mehrerer ortsansässiger Betriebe vor, die dringend weitere Betriebsflächen benötigen. Im Fokus der Gemeinde steht also nicht die Neuansiedlung von Betrieben oder gar eine langjährige Bevorratung. Zur Stärkung der Belange der örtlichen Betriebe, die für die Gemeinde eine hohe Bedeutung im Hinblick auf Arbeits- und Ausbildungsplätze haben, sowie zur räumlichen Verbindung von Wohnen und Arbeiten möchte die Gemeinde suffizient gewerbliche Bauflächen ausweisen.

Folgende Planungsziele stehen bei der Aufstellung des Bebauungsplans im Vordergrund:

- Ausweisung eines räumlich gegliederten Industriegebiets mit gut nutzbaren Baugrundstücken
- Berücksichtigung unterschiedlich großer Grundstücksgrößen und bedarfsorientierter Variabilität bei der Parzellierung
- Berücksichtigung der hängigen Lage durch terrassenartige Abstufung und beim Umgang mit Niederschlagswasser
- Optimierung des Übergangs zum benachbarten Industriegebiet (Baurecht, Topografie)
- Errichtung einer leistungsfähigen Anbindung an die Kreisstraße PAF 4
- Flächenbevorratung für den Bau eines Fuß- und Radweges entlang der PAF 4
- flächensparsame Erschließung innerhalb des Industriegebiets
- Erhalt und Vernetzung mit dem bestehenden Wegenetz
- Weitgehender Erhalt der prägenden Baumreihe entlang der PAF 4
- Ergänzung der bedeutsamen Biotopstrukturen durch Gehölzanpflanzungen
- Grünflächen zur inneren Durchgrünung und Gliederung der Bauflächen
- Sicherung einer umfangreichen Ortsrandeingrünung
- Ausweitung des Lebensraums für geschützte Vogelarten

Im Planungsprozess sollen die Interessen der Ökonomie und der Ökologie in Einklang gebracht werden. Die Marktgemeinde Hohenwart möchte mit einigen Vorgaben im Bereich Umwelt- und Klimaschutz Standards setzen, um einen attraktiven Wirtschaftsstandort zu schaffen.

Bei der Erstellung des Bebauungsplanentwurfs wurden ferner die Anforderungen des Artenschutzes beachtet. Zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, deren Ergebnisse in den Bebauungsplan eingearbeitet wurden. Ergänzende Bodenuntersuchungen und statische Berechnungen an der Böschung zum benachbarten Gebiet „Ziegelstadeläcker II“ sichern die geplante Bebauung und den Umgang mit Niederschlagswasser auf den angrenzenden privaten Baugrundstücken ab. Die Ergebnisse der Überlegungen aus der Erschließungsplanung zur Anbindung an das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz sowie zum Umgang mit Niederschlagswasser im hängigen Gelände wurden ebenfalls bereits auf Bebauungsplanebene zurückgespiegelt und bei den Festsetzungen berücksichtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 - Industriegebiet „Ziegelstadeläcker III“ mit Teiländerung des BP Nr. 39 - Industriegebiet "Ziegelstadeläcker II" befasst und erhebt weiterhin keine Einwendungen. Öffentliche Belange der Gemeinde Karlskron sind nicht betroffen.

Angenommen**Ja 14 Nein 0****TOP 5 Neubau Kindertagesstätte Karlskron**

TOP 5.1 Information über die Bekanntgabe der Auftragsvergabe Gewerk Fassadenbau

Die Auftragsvergabe für das Gewerk Fassadenbau wurde bereits in der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20.05.2021 behandelt. Da das vorliegende Angebot noch nicht endgültig vom Architekturbüro Kunz geprüft war, stimmte der Gemeinderat einer Vergabe an die Fa. Frahammer aus Pöttmess mit einer Bruttoangebotssumme von ca. 660.000,- € zu.

Des Weiteren wurde eine zusätzliche Pulverbeschichtung der Aluminiumplatten mit einem Mehrpreis von ca. 30.000,- € besprochen und beschlossen.

Nach der endgültigen Prüfung wurde der Auftrag nun an die Fa. Frahammer aus Pöttmess mit einer Bruttoangebotssumme von 673.316,38 € erteilt. In diesem Betrag ist die Pulverbeschichtung schon mit eingerechnet.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen**TOP 5.2 Bekanntgabe des Submissionsergebnisses und Auftragsvergabe Gewerk Heizung**

1. Bürgermeister Kumpf gibt dem Gemeinderat das Submissionsergebnis für das Gewerk Heizung bekannt. Es wurden 7 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Hiervon wurden 3 Angebote abgegeben. Das Angebot der Fa. Bergsteiner aus Manching stellt in der Gesamtbeurteilung das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttoangebotssumme von 95.039,39 € dar.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Vergabe der Heizungsarbeiten an die Fa. Bergsteiner aus Manching mit einer Bruttoangebotssumme von 95.039,39 € zu.

Angenommen**Ja 14 Nein 0****TOP 5.3 Bekanntgabe des Submissionsergebnisses und Auftragsvergabe Gewerk Lüftungstechnik**

1. Bürgermeister Kumpf gibt dem Gemeinderat das Submissionsergebnis für das Gewerk Lüftungstechnik bekannt. Es wurden 7 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Hiervon

wurden 2 Angebote abgegeben. Das Angebot der Fa. Bergsteiner aus Manching stellt in der Gesamtbetrachtung das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttoangebotssumme von 104.415,01 € dar.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Vergabe der Lüftungstechnik an die Fa. Bergsteiner aus Manching mit einer Bruttoangebotssumme von 104.415,01 € zu.

Angenommen**Ja 14 Nein 0****TOP 5.4 Bekanntgabe des Submissionsergebnisses und Auftragsvergabe Gewerk Sanitär**

1. Bürgermeister Kumpf gibt dem Gemeinderat das Submissionsergebnis für das Gewerk Sanitär bekannt. Es wurden 6 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Hiervon wurden 3 Angebote abgegeben. Das Angebot der Fa. Bergsteiner aus Manching stellt in der Gesamtbetrachtung das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttoangebotssumme von 108.847,00 € dar.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Vergabe der Sanitärarbeiten an die Fa. Bergsteiner aus Manching mit einer Bruttoangebotssumme von 108.847,00 € zu.

Angenommen**Ja 14 Nein 0****TOP 5.5 Bekanntgabe des Submissionsergebnisses und Auftragsvergabe Gewerk Photovoltaikanlage**

1. Bürgermeister Kumpf gibt dem Gemeinderat das Submissionsergebnis für das Gewerk Photovoltaikanlage bekannt. Es wurden 5 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Hiervon wurde ein Angebot abgegeben. Das Angebot der Fa. Bachner Elektro GmbH aus Mainburg stellt in der Gesamtbetrachtung ein wirtschaftliches Angebot mit einer Bruttoangebotssumme von 38.426,46 € dar.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Vergabe zur Errichtung einer Photovoltaikanlage an die Fa. Bachner Elektro GmbH aus Mainburg mit einer Bruttoangebotssumme von 38.426,46 € zu.

Angenommen**Ja 14 Nein 0****TOP 5.6 Bekanntgabe des Submissionsergebnisses und Auftragsvergabe Gewerk Elektroarbeiten**

1. Bürgermeister Kumpf gibt dem Gemeinderat das Submissionsergebnis für das Gewerk Elektroarbeiten bekannt. Es wurden 8 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Hiervon wurden 5 Angebote abgegeben. Das Angebot der Fa. L. und A. Seitle aus Karlshuld stellt in der Gesamtbetrachtung das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttoangebotssumme von 108.239,96 € dar.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Vergabe der Elektroarbeiten an die Fa. L. und A. Seitle aus Karlshuld mit einer Bruttoangebotssumme von 108.239,96 € zu.

Angenommen
Ja 14 Nein 0

TOP 6 Erstellung eines Energienutzungsplan durch den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen möchte in Zusammenarbeit mit den Kreisgemeinden zusammen einen Energienutzungsplan erstellen.

Schwerpunkte werden ein möglicher Klärschlammverbund, erneuerbare Energien sowie Energieeinsparung sein. Verschiedene Bestandsaufnahmen und die Definition der energetischen Ausgangslage sollen die Potentiale der jeweiligen Gemeinde aufzeigen.

Die Erkenntnisse werden voraussichtlich in drei Terminen (Vorstellung Ist Zustand, Potentiale & Ergebnisvorstellung) dem Gemeinderat präsentiert. Es soll ein konkreter Maßnahmenkatalog entstehen.

Finanzierung des Projektes:

- Erwartetes Volumen: 120.000 - 240.000 Euro
- Projektverantwortlich: Landratsamt
- Förderung: 70%
- Anteil des Landratsamts Phase A-F: 15%
- Anteil der Gemeinden Phase A-F: 15%
- Anteil der Gemeinden am Schwerpunkt Klärschlammverbund: 30%
- Beteiligung an den Kosten durch die Gemeinden: ca. 18.000 bis 36.000 Euro (15% bzw. 30%, entspricht ca. 3.000 EUR pro Gemeinde)

Beschluss:

Die Gemeinde Karlskron beteiligt sich am gemeinsamen Digitalen Energienutzungsplan der kreisangehörigen Gemeinden und des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit. Dieser gemeinsame Digitale Energienutzungsplan beinhaltet die Phasen A-F sowie zusätzlich das separate Schwerpunktprojekt Klärschlammverbund, gemäß der beigefügten Anlage. Der digitale Energienutzungsplan wird als Ganzes vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zu 70 Prozent gefördert. Das Landratsamt übernimmt 15 Prozent für den Teil, der die Kosten für die Phasen A-F umfasst. Die Gemeinden finanzieren die restlichen 15 Prozent der Kosten für die Phasen A-F sowie die 30 Prozent der Kosten für das Schwerpunktprojekt Klärschlammverbund zu jeweils gleichen Anteilen pro Gemeinde. Für beides zusammen beträgt der Beitrag maximal je 3.000 EUR pro Gemeinde.

Angenommen
Ja 14 Nein 0

TOP 7 Abwasserkonzept der Zukunft - Bekanntgabe des Submissionsergebnisses und Auftragsvergabe für den Neubau der Vakuumpumpe West in Karlskron

1. **Bürgermeister Kumpf** gibt dem Gemeinderat das Submissionsergebnis für die Ausschreibung zum Neubau der Vakuumpumpe West bekannt. Es wurden 3 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Hiervon wurden 2 Angebote abgegeben. Das Angebot der Fa. VAB GmbH aus Muldestausee stellt in der Gesamtbetrachtung das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttoangebotssumme von 299.788,45 € dar.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Vergabe des Neubaus der Vakuumpumpe West an die Fa. VAB GmbH aus Muldestausee mit einer Bruttoangebotssumme von 299.788,45 € zu.

Angenommen
Ja 14 Nein 0

TOP 8 Gewerbegebiet Brautlach - Wegenutzungsvereinbarung zum eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau durch die Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

Die Deutsche Glasfaser beabsichtigt, im Gewerbegebiet in Brautlach eine Glasfaserinfrastruktur in der Ausbauvariante Fibre to the Home (FttH) eigenwirtschaftlich auszubauen. Die Deutsche Glasfaser hat das Nutzungsrecht an den öffentlichen Verkehrswegen auf Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

Die vorgelegte Wegenutzungsvereinbarung gestaltet dieses Nutzungsrecht aus und regelt die Zusammenarbeit der Deutschen Glasfaser und der Gemeinde bei der Abwicklung der Baumaßnahmen und der Durchführung des Verfahrens. Die Vereinbarung entspricht einem von der Deutschen Glasfaser mit dem Bayerischen Gemeindetag ausgearbeiteten Vertragsmuster.

Der Vertragsentwurf wurde den Gemeinderäten über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vereinbarung zur Wegenutzung zwischen der Gemeinde und der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH, 46325 Borken für den Glasfaserausbau des Gewerbegebiets in Brautlach zu.

Angenommen
Ja 14 Nein 0

TOP 9 Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Karlskron auf das Standesamt Reichertshofen - Abschluss der Vereinbarung mit der VGem Reichertshofen

Der Gemeinderat hat bereits wiederholt über die Zukunft des Standesamtes Karlskron beraten und sich zuletzt in seiner öffentlichen Sitzung am 18.01.2021 für eine landkreisübergreifende Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Karlskron (Große Übertragung) an das benachbarte Standesamt Reichertshofen ab dem 01.07.2021 ausgesprochen.

Dem Gemeinderat liegt nun das Konzept der VGem Reichertshofen sowie die schriftliche Vereinbarung für die Übertragung der Standesamtsaufgaben jeweils in der Fassung vom 20.05.2021 vor.

Aus dem Konzept ist ersichtlich, dass das Standesamt der VGem Reichertshofen sowohl in personeller als auch in räumlicher Hinsicht für eine Übernahme der Aufgaben des Standesamtes ausreichend ausgestattet und gut aufgestellt ist. Das Standesamt Reichertshofen ist bereit und in der Lage, die Aufgaben des Standesamtes der Gemeinde Karlskron im Rahmen der großen Übertragung zu übernehmen.

Die vorliegende Vereinbarung wurde auf Grundlage einer Mustervereinbarung des Bayerischen Gemeindetages erstellt und beinhaltet wie gefordert insbesondere die genaue Art der Übertragung, Regelungen zur Kostenverteilung und Regelungen zum Inkrafttreten.

Die Kostenregelung baut auf der bisherigen mit der Gemeinde Baar-Ebenhausen getroffenen Regelung auf und wurde unter Berücksichtigung der Tarifierhöhungen im TVöD angepasst und aktualisiert.

Die Vereinbarung wurde der Standesamtsaufsicht sowohl Neuburg als auch Pfaffenhofen zur Prüfung vorgelegt. Die Erteilung der notwendigen Zustimmung wurde bereits zugesichert.

Für die Übertragung bedarf es jeweils eines Beschlusses einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats der übertragenden und der aufnehmenden Gemeinde.

Die Gemeinschaftsversammlung der VGem Reichertshofen hat die Vereinbarung bereits in der Sitzung am 20.05.2021 durch einstimmigen Beschluss genehmigt.

Ferner ist die Zustimmung der jeweiligen unteren Aufsichtsbehörden und wegen der landkreisübergreifenden Übertragung die Zustimmung der Landräte der beiden betroffenen Landkreise erforderlich.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass aufgrund der Übertragung des Standesamtes nach Reichertshofen, in Karlskron nur noch der 1. Bürgermeister als Standesbeamter fungieren darf. Über einen weiteren Standesbeamten muss der Gemeinderat entscheiden. Hierfür kann jedoch nur der 2. Bürgermeister bestimmt werden.

Geschäftsführer Herr Donaubauer teilt mit, dass in der Sitzung im Juli, er und auch der bisherige Standesbeamte Herr Pichler ihres Amtes enthoben werden. Ob er noch weiter Trauungen durchführen darf wird momentan geprüft. Er persönlich würde weiterhin dieses Amt noch gerne ausüben.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Vereinbarung über die Übertragung sämtlicher Aufgaben des Standesamtes Karlskron, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen auf das Standesamt Reichertshofen, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm zur Zusammenlegung zum Standesamt „Reichertshofen“ („große Übertragung“ nach Art. 2 Abs. 2 AGPStG) zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen und der Gemeinde Karlskron in der Fassung vom 20.05.2021.

1. Bürgermeister Kumpf wird ermächtigt die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Zustimmungen des Landratsamtes und des Landrats einzuholen, damit die Vereinbarung rechtzeitig zum 01.07.2021 in Kraft treten kann.

Angenommen

Ja 14 Nein 0

TOP 10 Information aus der Schulverbandsversammlung vom 25.05.2021: Kooperationsvertrag Schulverbund Karlshuld-Karlskron - Rücknahme Kündigung und Abschluss Erster Änderungsvertrag

Bürgermeister Stefan Kumpf berichtet in der Sitzung über das Thema Schulverbund Karlshuld-Karlskron und über den Beschluss, der in der Schulverbandsversammlung am 25.05.2021 gefasst wurde.

Er informiert, dass die Stadt Ingolstadt endgültig nein zu einem Schulverband mit Karlskron gesagt hat. Die Stadt hat dadurch keinen Vorteil, so die Aussage. Die Gymnasiasten aus Karlskron sollen schon in Ingolstadt die Schulen besuchen. Wenn es jedoch um den Erhalt der umliegenden Mittelschulen geht, dann wird darin kein Vorteil gesehen. Somit ist Karlskron gezwungen eine „Zwangsehe“ mit Karlshuld einzugehen. Reichertshofen hätte Karlskron schon genommen, jedoch wären wir dann immer eine abgebende Schule gewesen. Wenn nicht eine grundlegende Änderung eintritt, werden die Mittelschulen keine grundlegende Zukunft mehr haben.

Im Schulverbandsausschuss wurde deshalb am 25.05.2021 einstimmig der Beschluss mit folgender Zusatzvereinbarung gefasst:

Bei einem Unterschreiten der Mindestschülerzahl greift folgende Regelung:

- a) Ist die Summe der Schüler einer Jahrgangsstufe (auch unabhängig von gebundenem oder offenem Ganztage) im gesamten Verbundgebiet für die Bildung mehrerer Klassen ausreichend, wird an beiden Schulstandorten eine entsprechende Klasse gebildet, sofern sich ausreichend

Schüler bzw. Eltern bereit erklären, die entsprechend andere Schule zu besuchen. Weder die Schulleiter, noch die Bürgermeister verpflichten einzelne Schüler zu einem Schulwechsel.

- b) Ist die Summe der Schüler einer Jahrgangsstufe im gesamten Verbundgebiet lediglich für die Bildung einer Klasse ausreichend, werden die Schüler an der Mittelschule unterrichtet, die die Mehrheit der Schüler stellt.

Hierbei konkurriert Karlskron mit ca. 5.000 Einwohnern und Weichering mit ca. 2.500 Einwohnern gegenüber Karlshuld und Königsmoos mit jeweils ca. 5.000 Einwohnern. Somit wird die Schule in Karlskron immer die niedrigeren Schülerzahlen haben.

GR Wendl findet das Wort „Zwangsehe“ nicht passend. Der Schulverbund wurde 2011 gegründet und von damaligen beiden Bürgermeistern unterschrieben. Es hört sich an, als ob irgendjemand zu irgendetwas gezwungen wurde. Der **Vorsitzende** erklärt hierzu, dass dies nichts mit Karlshuld zu tun hat. Dort gibt es eine gute Schule mit guter Ausstattung und guten Lehrern. Es geht hierbei um die geographische Lage. Deshalb gibt es für Karlskron keinen schlechteren Schulverbund als mit Karlshuld. Dieser beträgt in seiner maximalen Ausdehnung 43 km.

GR Wendl fügt noch hinzu, man sollte sich mal Gedanken darüber machen, wie man den Schulstandort Karlskron stärken könnte. Jeder möchte auf eine höhere Schule gehen um einen höheren Schulabschluss zu erlangen. In Karlskron ist ein mittlerer Schulabschluss jedoch nicht möglich. Es wurde allerdings im Kooperationsvertrag 2011 so geregelt, dass der M-Zug in Karlshuld ist.

GRin Froschmeir merkt an, dass man eine Schwerpunktschule oder Projektschule, vielleicht auch eine mehrsprachige Schule, schaffen sollte um somit interessierte Kinder für unsere Schule zu gewinnen. Hierzu erklärt der **Vorsitzende**, dass unsere Lehrer, die Kräfte in der Mittagsbetreuung, unsere Schulpsychologin und auch der Förderverein sehr engagiert sind und den Schülern etwas bieten. Wir müssen uns mit unserer Schule nicht verstecken.

Die Anlagen „Kooperationsvertrag Mittelschule“, „1. Änderungsvertrag Kooperationsvertrag Mittelschule“ und der „Beschlussauszug“ sind im Ratsinfoportal abrufbar.

zur Kenntnis genommen

TOP 11 Anfragen und Mitteilungen

TOP 11.1 Derzeitige Corona-Lage

1. Bürgermeister Kumpf gibt bekannt, dass im Gemeindegebiet derzeit nur noch 2 Personen an Corona infiziert sind

TOP 11.2 Schaden im FFW-Haus Pobenhausen

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass sich im Feuerwehrhaus Pobenhausen einige Fliesen zusammengeschieben haben. Ansonsten sind keine weiteren Schäden an Fenstern oder Risse an Wänden festgestellt worden.

TOP 11.3 Storchennest auf Hackschnitzelkamin

Der **Vorsitzende** berichtet, dass auf dem Kamin der Hackschnitzelheizung an der Schule zwei Störche ein Nest gebaut haben. Der Storchenexperte Herr Weinrich hat sich dies angeschaut. Der Kamin muss 1 m erhöht und auf dem Kamin ein Gitter angebracht werden, damit die Störche keinen Schaden erleiden.

TOP 11.4 Eichenprozessionsspinner

Der **Vorsitzende** informiert, dass derzeit 77 gemeindliche und 6 private Bäume gegen den Eichenprozessionsspinner gespritzt werden.

TOP 11.5 Durchführung von Ausschusssitzungen

Geschäftsleiter **Herr Donaubauer** teilt mit, dass aufgrund der sinkenden Inzidenzzahlen und der Anzahl der Geimpften vermehrt Lockerungen eintreten. Er würde deshalb, wenn der Gemeinderat damit einverstanden ist, wieder Ausschusssitzungen abhalten. Der Gemeinderat erklärt sich damit einverstanden.

TOP 11.6 Öffnung von gemeindlichen Vereinshäusern

GRin Brüderle fragt an, ob anlässlich der sinkenden Coronazahlen auch die gemeindlichen Vereinshäuser, z. B. Schulhaus Adelshausen, wieder geöffnet werden dürfen. Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass das Infektionsschutzgesetz nach wie vor eingehalten werden muss. **GR Schwinghammer** verweist diesbezüglich auf die zuständigen Mitarbeiter des Landratsamtes.

Ende: 20:45 Uhr

Vorsitzender:

Schriftführer/in: